

Bundessozialgericht

4 RJ 329/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

. ,

Zugestellt am
3. Sept. 1965

Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

. ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am 11. August
1965 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	Vorsitzender,	
Bundesrichter	M e l l w i t z	und
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. K a i s e r	und
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
29. April 1964 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung der ihm wegen Berufsunfähigkeit gewährten Rente. Die Beklagte hatte diese Rente im Jahre 1956 bewilligt, weil der Kläger einige Zeit vorher infolge entzündlicher Wirbelgelenkserkrankung den Beruf eines Fleischers hatte aufgeben müssen. In diesem Beruf war der Kläger zuletzt als Meister unselbständig beschäftigt gewesen. Zur Zeit der Rentenentziehung, im März 1961, nahm die Beklagte an, daß sich der Gesundheitszustand des Klägers erheblich gebessert habe. Die Versteifung der Wirbelsäule sei nicht, wie anfangs befürchtet worden sei, weiter fortgeschritten; entzündliche Erscheinungen bestünden nicht mehr und der Kläger könne wieder einer ihm angemessenen auch in sein engeres Berufsgebiet hineinfallenden Erwerbsarbeit zB in einer Fleisch- und Wurstwarenfabrik, im Fleischereibedarfshandel oder bei einem Schlachthof nachgehen. Tatsächlich war der Kläger seit 1956 zu verschiedenen Zeiten als Vertreter und Werbeleiter einer Fleischerfachschule sowie als freier Handelsvertreter in der Elektro- und Möbelbranche tätig gewesen. Im übrigen wurde - ärztlicher Anregung folgend - eine Umschulung des Klägers auf einen kaufmännischen Beruf einmal von diesem selbst und das andere Mal von der Beklagten vorgeschlagen; jedoch fand der Vorschlag jeweils nicht die Zustimmung des anderen Beteiligten.

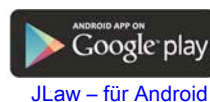
Die Klage blieb im ersten Rechtszuge erfolglos; das Landesozialgericht (LSG) hob jedoch den die Rente entziehenden Bescheid auf. Es nahm zwar ebenso wie die Beklagte an, daß im Leistungsvermögen des Klägers eine Wendung zum Besseren eingetreten sei; im Bereich der Wirbelsäule seien die akuten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Krankheitserscheinungen abgeklungen, die Beweglichkeit der Gelenke sei freier geworden und die Besorgnis einer völligen Versteifung entfallen. Der Kläger sei noch imstande, leichte bis mittelschwere Arbeiten, die nicht mit Heben und Tragen schwerer Lasten verbunden seien oder eine gebückte Körperhaltung erforderten, ganztätig im Sitzen sowie im Wechsel von Sitzen und Stehen zu verrichten. Abweichend von der Beklagten beantwortete das LSG aber die Frage, ob und in welchem Umfang der Kläger die ihm verbliebene Arbeitskraft praktisch zu Erwerbszwecken nutzen könne. Die statisch-funktionellen Verhältnisse seiner Wirbelsäule ließen etwa in Betracht kommende Arbeiten zu einem großen Teile nicht zu. Ein Fleischbeschauer erfülle beispielsweise seine Obliegenheiten vornehmlich stehend. Kontrolleure in Fleischwarenfabriken, Schauamtsgehilfen, Magazin- und Lagerverwalter müßten Waren von erheblichem Gewicht fortbewegen können. Viele zu diesem Erwerbszweig gehörende Stellen seien zudem selten und Arbeitsuchenden so gut wie verschlossen. Andere Erwerbsquellen schieden aus, weil es dem Kläger entweder an der entsprechenden Vorbildung fehle oder solche Stellen jedem Ungelernten offenstünden, dem Kläger aber als Fachmann sozial nicht zumutbar seien.

Die Beklagte hat das Berufungsurteil mit der - von dem LSG nicht zugelassenen - Revision aus verfahrensrechtlichen Gründen angefochten und beantragt, dieses Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Die Revision rügt die unzureichende Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -): Das LSG habe im einzelnen nicht ermittelt, welche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten der Kläger während seiner bisherigen Erwerbstätig-

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

keit, namentlich als Fleischer, erworben habe. Ferner habe das Berufungsgericht Beweismöglichkeiten, die sich ihm zur Frage der wirtschaftlichen Verwertbarkeit solcher Kenntnisse und Fertigkeiten boten, ungenutzt gelassen. Es habe geglaubt, aus eigenem - nicht näher belegtem - Wissen beurteilen zu können, daß es für den Kläger in Wurst- und Fleischwarenfabriken oder in Darmhandlungen keine geeigneten Arbeitsgelegenheiten gebe. Konkrete Beweisanregungen hätten jedoch in entgegengesetzte Richtung gewiesen. So habe das Berufungsgericht einen Hinweis der Industrie- und Handelskammer des Regierungsbezirks Stade nicht berücksichtigt, der sich auf angemessene Arbeitsplätze in Großbetrieben mit Arbeitsteilung und weitgehend maschinellen Einrichtungen bezogen habe. In der Auskunft dieser Industrie- und Handelskammer sei auch ausdrücklich das Vorhandensein von Arbeitsgelegenheiten für Lager- und Magazinverwalter bestätigt worden. Dagegen sei von den befragten Arbeitsämtern Hamburg und Stade nicht - wie das Berufungsgericht unzutreffenderweise anführe - erklärt worden, solche Verwaltertätigkeiten seien regelmäßig mit dem Heben und Tragen schwerer Lasten verbunden.

Der Kläger hat die Verwerfung der Revision beantragt.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die auf die Rüge wesentlicher Verfahrensmängel gestützte Revision ist zulässig (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und begründet. Das Berufungsgericht hat nicht alles getan, was von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ihm zur Aufklärung des Sachverhalts erwartet werden mußte.

Die Revision beanstandet zu Recht, daß eine genauere Erforschung des Arbeitsfeldes, das sich dem Kläger noch bot, unterblieben ist. Die von dem LSG eingeholten Auskünfte ergaben nicht zu übersehende Hinweise auf weitere unausgeschöpfte Beweisquellen. So beurteilte die Industrie- und Handelskammer des Regierungsbezirks Stade die Berufsmöglichkeiten des Klägers durchaus günstig. Im Gegensatz zu dem Arbeitsamt Stade war diese Stelle - wie sie selbst mitteilt, nach entsprechenden Ermittlungen - der "begründeten" Auffassung, daß von Lager- und Magazinverwaltern nicht in jedem Falle, namentlich nicht in Großbetrieben, körperlich anstrengende Arbeiten verlangt würden. Als solche Großbetriebe bezeichnete die Industrie- und Handelskammer größere Fleischkonserven- und Wurstwarenfabriken. Im übrigen hielt es diese Stelle bei dem herrschenden allgemeinen Arbeitskräftemangel "für möglich, daß auch andere Arbeitsplätze, die der Kläger mit seinem Leistungsvermögen noch ausfüllen könne, in Großbetrieben mit Arbeitsteilung und weitgehend maschineller Einrichtung zur Verfügung" stünden. Demgegenüber beruhte die zurückhaltende Antwort des Arbeitsamts Stade ersichtlich auf einer örtlich gebundeneren Anschauung, die daraus folgte, daß sich in dem Bezirk dieses Arbeitsamts weder Wurstwarenfabriken, Schlachthäuser noch Betriebe zur Herstellung oder Verarbeitung von Därmen befinden. Andererseits hielt aber auch dieses Arbeitsamt keineswegs eine Rückfrage bei anderen Arbeitsämtern für zwecklos. Es gab vielmehr den Rat, beispielsweise im Gebiete

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

von Braunschweig, wo größere Fabriken der Wurstwaren-industrie ansässig seien, Erkundigungen einzuziehen.

Der Wert dieser Hinweise wurde nicht durch die Erklärung des Arbeitsamts Hamburg entkräftet, wonach in Betrieben der Fleischverarbeitung und in artverwandten Unternehmungen für einen gelernten Schlachter mit den Leistungsbehinderungen des Klägers kein geeigneter Arbeitsplatz zu finden sei. Diese Mitteilung war - wie die Beklagte zutreffend hervorgehoben hat - zu allgemein gehalten, um jede weitere Sachprüfung als entbehrlich erscheinen zu lassen. Hinzu kommt, daß die Handelskammer Hamburg - umgekehrt - annahm, der Kläger würde sich bei seiner Sach- und Warenkenntnis nicht vergeblich um eine Arbeitsgelegenheit, zB als Kontrolleur oder Wieger in einer Fleischwarenfabrik, bemühen. Das Berufungsgericht hat zwar geglaubt, aus eigenem - bei Betriebsbesichtigungen erworbenem - Wissen feststellen zu können, daß solche Kontrolleurs- und Aufsichtsfunktionen nur Arbeitnehmern mit langjähriger Betriebszugehörigkeit anvertraut würden. Diese Ausführung läßt aber genauere Belege vermissen und läßt offen, ob das Berufungsgericht wirklich den genügenden Überblick über die Arbeitsverhältnisse in der Fleischwarenindustrie im allgemeinen und nicht nur in einem betrieblich und örtlich begrenzten Umfange besaß. Die angeführten Auskünfte waren jedenfalls dazu angetan, Bedenken zu wecken und zugleich Fingerzeige für zusätzliche Nachforschungen zu geben. An diesen Beweismöglichkeiten durfte das Berufungsgericht nicht vorbeigehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Revision ist deshalb zulässig; sie ist auch begründet, denn es ist eine abweichende Entscheidung nach weiterer Aufklärung denkbar. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen. Diesem Gericht bleibt die Entscheidung über die Pflicht zur Erstattung der im Revisionsverfahren entstandenen Kosten vorbehalten.

Bei der neuen Berufungsverhandlung wird die Beklagte Gelegenheit haben, die Aufmerksamkeit des Gerichts auf die übrigen von ihr in diesem Rechtszuge vorgetragenen Bedenken hinzulenken. In der vorliegenden Entscheidung brauchte darauf nicht näher eingegangen zu werden.

Penquitt

Mellwitz

Dr. Ecker

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

